



Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf bilden den Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Der Verein führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V.
2. Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist in Marburg.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg/Lahn eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf hat den Zweck
 - a) das Feuerwehrwesen im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fördern
 - b) die Interessen der Feuerwehren zu vertreten
2. Der Verband hat die Aufgaben,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Ausbildungen zu pflegen;
 - b) den Brand- und Katastrophenschutz, die Hilfeleistung zu fördern;
 - c) die soziale Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren zu unterstützen und zu fördern;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzsicherung und -aufklärung zu betreiben;
 - e) mit den am Brandschutz zuständigen wie auch interessierten Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

- f) die Jugendfeuerwehren im Landkreis zu fördern und zu unterstützen;
 - g) die Seniorenbetreuung zu fördern und zu unterstützen;
 - h) das Musikwesen in den Feuerwehren des Landkreises zu fördern und zu unterstützen;
 - i) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Feuerwehren herzustellen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Politische und religiöse Begünstigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf können als Mitglieder angehören:
 - a) die öffentlichen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und
 - b) Pflichtfeuerwehren) und
 - c) die nichtöffentlichen Feuerwehren (Werk- und Betriebsfeuerwehren) als ordentliche Mitglieder;
 - d) Einzelpersonen und fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Antrages. Im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen und den Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorstand. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2, Satz 2 und 3.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtliche Anspruch.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht;

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird;
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung;
- b) Verbandsausschuss;
- c) Verbandsvorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan.

Sie besteht aus:

- a) den Delegierten der Mitgliederfeuerwehren;
- b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
- c) den fördernden Mitgliedern, Einzelmitgliedern;

d) den Ehrenmitgliedern

Die unter c) und d) genannten Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Die Anzahl der Delegierten bei den Mitgliedsfeuerwehren bestimmt sich je Stadt oder Ortsteilfeuerwehr. Je 50 angefangene Mitglieder (Einsatzabteilung) in der Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr ergibt sich ein Delegierter. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder laut Jahresbericht vom 31. Dezember des Vorjahres.
3. Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer sechswöchigen Frist schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.
4. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tage der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung muss eine Woche vor dem Tag der Verbandsversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des
- d) Haushaltsvoranschläges;
- e) die Entlastung des Kassierers und des Verbandsvorstandes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen;
- g) Satzung des KFV MR-BID e. V. - Seite 4 von 8
- h) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- i) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- k) die Bildung von Ausschüssen;
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse
- n) aus dem Verband nach Widerspruch;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer
2. Einladung mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei
3. Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen eine neue
4. Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.
5. Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitglieder (gem. § 7 Abs. 1 a und b).
6. Stimmenhäufung ist nicht gestattet.
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden
8. Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
10. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden;
 - b) dem Stellvertreter;
 - c) dem Kassierer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Sozialwart;
 - f) dem Pressesprecher;
 - g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - h) dem Kreisstabführer
 - i) dem Sprecher des Kriseninterventionsdienstes
 - j) dem Sprecher der Abteilung zur Seniorenbetreuung
 - k) drei Beisitzern.
2. Der Verbandsvorsitzende und stellvertretende Verbandsvorsitzende sind der Kreisbrandinspektor und dessen Stellvertreter kraft Amtes. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisstabführer und der Sprecher des Kriseninterventionsdienstes werden nach ihren jeweiligen Geschäftsordnungen gewählt.
3. Der übrige Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, hat eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen. Auf die Nachwahl kann verzichtet werden, wenn die satzungsgemäße Neuwahl des gesamten Vorstandes innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen hat.

5. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Versammlung bedarf.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Aufwandsentschädigungen und Ersatz für begründete Auslagen. Darüber hinaus sind ihnen für notwendige Reisen die nach dem Hessischen Reisekostengesetz jeweils festgelegten Tagegelder, Übernachtungsgebühren, Reisekosten usw. zu vergüten.

§ 11

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Der Vorsitzende ist befugt, den Vorstand allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt sein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den Kreisbrandmeistern;
 - c) den Leitern der Freiwilligen Feuerwehren, Werk-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren;
 - d) den Sprechern der Ehrenamtlichen Kräften bei Freiwilligen Feuerwehren mit Hauptamtlichen Kräften.
2. Der Verbandsausschuss kann fachkundige Personen und Institutionen als beratende Mitglieder berufen.

§ 13

Aufgabe des Verbandsausschusses

Aufgaben des Verbandsausschusses sind, den Vorstand zu beraten und Versammlungen vorzubereiten.

§ 14

Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist durch den Verbandsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Er kann, wenn ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Verbandsausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Der Kriseninterventionsdienst

Der Kriseninterventionsdienst ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Er dient der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 2c. Die Geschäftsordnung des Kriseninterventionsdienstes ist Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit des Kriseninterventionsdienstes. Der Kriseninterventionsdienst wird vom Sprecher geleitet.

Er ist dem Verband gegenüber berichtspflichtig und weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Kriseninterventionsdienstes.

§ 16

Die Kreisjugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Ihre Aufgabe dient der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 2f. Die Jugendordnung und die Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf sind Bestandteil dieser Satzung und regeln die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr

§ 17

Abteilung zur Seniorenbetreuung

Die Abteilung zur Seniorenbetreuung ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Ihre Aufgabe dient der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 2g. Es kann ein Abteilungsvorstand gebildet werden, der nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt wird. Dieser Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit der Abteilung zur Seniorenbetreuung.

§ 18 Musikausschuss

Der Musikausschuss ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Seine Aufgabe dient der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 2h. Die Geschäftsordnung des Musikausschusses ist Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit des Musikausschusses.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Delegierten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf (Kreisausschuss) mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Geschlechterbezeichnung

Sämtliche in der Satzung beschriebenen Funktionen können auch von Frauen wahrgenommen werden. Es ist dann die weibliche Form der Bezeichnung gültig.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.05.2016 in Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 15.05.2016 in Bad Endbach-Hartenrod beschlossen.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2015 außer Kraft.

Der Vorstand

Lars Schäfer
Vorsitzender

Jörg Fackert
Stv. Vorsitzender